

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

BERGOS – Alternative Credit Fund

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für alternative Anlagen" mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger
(der « Fonds »)

Betreffend

Wechsel der Fondsleitungsfunktion

sowie

Weitere Änderungen des Fondsvertrages und Anhangs

Die CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, als Fondsleitung und die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon/Schweiz, Nyon, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, auf die PMG Investment Solutions AG, Zug, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 1. Februar 2024.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

Die betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrags werden entsprechend angepasst.

2. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGES

a. Warnklausel

Die Warnklausel wird wie folgt präzisiert:

" Der Anlagefonds zielt auf den semi-liquiden Teil der alternativen Kreditmärkte ab, indem er als Dachfonds in ausgewählte Zielfonds investiert. Er bietet einen breit diversifizierten Zugang zum semiliquiden Teil des Marktes für Schuldtitel und alternative Kredite (z. B. Darlehen, strukturierte Kredite und CLOs, Asset Backed Securities, Spezialfinanzierungen, Mikrofinanzierungen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Supply Chain Finance und Handelsfinanzierungen). Konkretes Ziel der ausgewählten Zielfonds ist hauptsächlich in Alternative Credit & Private Kredite (kreditbasierte Strategien, die hinsichtlich Liquidität zwischen traditionelle Anleihen und illiquiden Privaten Kredit liegen) zu investieren.

Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Anhang beschriebenen Risiken hingewiesen.

Die Fondsleitung ist bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Zielfonds eintreten kann."

b. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

§ 1 wird unter der neuen Ziffer 2 wie folgt präzisiert: "Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt."

Es ist vorgesehen, den Anlagefonds gemäss Art. 50 FIDLEG von der Prospektspflicht zu befreien (vgl. § 1 Ziff 6). Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Fondsleitung, die Depotbank, die Prüfgesellschaft sowie über die ausgegebenen Anteilsklassen (vgl. § 1 Ziff 7).

c. § 3 Die Fondsleitung

§ 3 wird unter Ziff. 1 bis 5 wie folgt präzisiert:

"1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie allfällige Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

3. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen."

d. § 4 Die Depotbank

Die Verweise auf den Prospekt gemäss § 4 Ziff. 6 werden ersatzlos gestrichen.

e. § 5 Die qualifizierten Anleger

§ 5 wird unter Ziff. 1, 4 und 5 wie folgt präzisiert:

"1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank und deren Beauftragten sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 1 kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen."

f. § 6 Anteile und Anteilklassen

Der § 6 wird unter Ziff. 1, 3 und 6 wie folgt präzisiert:

"1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. [...]

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen."

g. § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Der § 7 wird unter Ziff. 2 wie folgt präzisiert:

"2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen."

h. § 8 Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds wird unter der neuen Ziff. 1 integriert und lautet wie folgt:

"1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, in Zeiten unattraktiver traditioneller Rentenmärkte konstant attraktive Renditen bei geringer Volatilität zu erzielen."

Die Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 2 lit d) werden wie folgt präzisiert:

- "da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
- db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
- dc) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
- dd) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
- de) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
- df) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
- dg) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
- dh) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
- di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
- dj) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
- dk) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
- dl) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;

Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Anlagestiftungen (inkl. Immobilienanlagestiftungen), Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln.

Die Fondsleitung darf nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist."

Die Anlagepolitik soll künftig um die neuen Anlageklassen Strukturierte Produkte, Edelmetalle, Commodities, Immobilien, Private Equity und Private Debt und etablierte digitale Assets erweitert werden. Entsprechend wird der Fondsvertrag in § 8 Ziff. 2 um litt. c, g, h i, j, k und l ergänzt:

"c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Edelmetalle gemäss lit. g, Commodities gemäss lit. h, Private Equity und Private Debt gemäss lit. j, etablierte digitale Assets gemäss lit. k, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenparteien beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d oben erfolgen.
- h) Indirekte Anlagen in Commodities. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- i) Indirekte Anlagen in Immobilien
- ia) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
- ib) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
- ic) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen.

Die indirekten Anlagen in Immobilien müssen periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können.

j) Indirekte Anlagen in Private Equity und Private Debt, das heisst Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden bzw. verbrieft und unverbrieft Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, d.h. privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.

k) Indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets über Strukturierte Produkte gemäss lit. c oder kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d. Als digitale Assets kommen etablierte digitale Währungen und Tokens sowie etablierte tokenisierte Aktien und Optionen in Frage. Die Fondsleitung stellt sicher, dass indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets (i) entweder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder (ii) dass es beim Einsatz von indirekten Anlagen in etablierte digitale Assets bei Fälligkeit nicht zu Lieferungen der zugrunde liegenden digitalen Assets kommt.

l) Andere als die vorstehend in litt. a bis k genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Fonds, in die der Anlagefonds investiert ist, selbst Leerverkäufe tätigen oder dass bestimmte Fonds, in die der Anlagefonds investiert ist, gezwungen sein können, vorübergehend Waren abzunehmen."

Die neuen Anlageklassen sollen zudem indirekt möglich sein über Derivate gemäss Ziff. 2 lit. b):

"b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt oder etablierte digitale Assets zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;"

Unter Ziff 3 ba) wird das Rating ersatzlos gestrichen sowie Forwards gemäss Ziff. 3 bb).

Die Anlagepolitik des Fonds wird erweitert um die neuen Ziffer 3 litt. bb) und bf):

"bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland investieren;

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 2 lit. e investieren."

Zusätzlich werden folgende Anlagebeschränkungen beachtet:

"cc) höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 2 lit. d oben, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

cd) Gesamtinvestitionen in Anteile der vorstehenden litt. ca – cc) sind bis maximal 30% des Fondsvermögens erlaubt;

ce) Fremdwährungen können mit und ohne Look-Through der Zielfonds ganz oder teilweise abgesichert werden. Hierdurch kann auf Fondsebene ein Overhedge entstehen.

cf) Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von kollektiven Kapitalanlagen oder andere vergleichbare Anlageinstrumente angelegen, deren Rücknahmefrequenz mehr als einen Monat beträgt.

cg) Der Fonds erwirbt keine unter §8 Ziff. 2 litt. g, h und k genannten Anlagen."

Ziffer 4 wird wie folgt präzisiert:

"Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die dies rechtfertigen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Kapitalerhaltung, wie z.B. Marktbedingungen oder extreme Volatilität, kann die Fondsleitung vorübergehend bis zu 100% des Gesamtvermögens des Fonds in flüssigen Mittel halten oder in Geldmarktinstrumente oder in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 2 lit. e investieren."

i. § 12 Derivate

Neu findet gemäss §12 der Commitment-Ansatz II Verwendung:

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basis-werte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungs-absicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken entsprechend eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basis-werts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch ei-ne Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke ab-geschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlage-strategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen wer-den, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und – rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagen-gesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon ab-hängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregeltem, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Aus-nahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depot-bank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

j. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Gemäss §13 Ziff. 2. wird folgende Präzisierung vorgenommen:

"2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen."

k. § 15 Risikoverteilung

§15 Ziff. 3 wird gestrichen und neu unter §8 Ziff. 3 lit. cf) eingefügt.

l. § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Der § 18 wird durch folgende neue Ziffern ergänzt:

"2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet.

3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission zu Gunsten der Fondsleitung von 0.5% berechnet werden."

m. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Das bisherige Vergütungsmodell wird gestrichen und durch folgendes Modell ersetzt:

"1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission in Höhe von max. 0.65% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee). Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung des Anlagefonds durch die Fondsleitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.5% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich."

Die bisherige Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen und in § 18 Ziff. 3 neu aufgeführt.

n. § 24 Vereinigung (neu)

Der Fondsvertrag wird um den § 24 Vereinigung ergänzt und lautet neu wie folgt:

"1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung der Ausgabe der Anteile über mehrere Tage gutheissen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektiv-anlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 1 und 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese

bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt."

Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht betreffen und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Anhang wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages, wie oben beschrieben, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können. Die weiteren Änderungen des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, wie oben beschrieben, treten nur unter Vorbehalt der gleichzeitigen Änderungen des Fondsvertrags infolge des Fondsleitungs- und Depotbankwechsels, wie in Ziff. 1 und 2 oben beschrieben, in Kraft.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zug und Nyon, den 5. Dezember 2023

Die übergabende Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA, Nyon
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon

Die übernehmende Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Die Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung
Nyon / Schweiz
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon